



**Ä r z t e k a m m e r
d e s S a a r l a n d e s**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4003-0
Telefax: (0681) 4003-340
E-Mail: info-aeks@aeksaar.de
Internet: www.aerztekammer-saarland.de

Satzung der Ärztekammer des Saarlandes

vom 01.08.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 16.
Dezember 2020

§ 1 Berufsvertretung - Sitz - Abteilungen - Aufgaben

- (1) Die Ärztekammer des Saarlandes ist die öffentliche Berufsvertretung aller saarländischen Ärzte und Zahnärzte. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz der Ärztekammer des Saarlandes ist Saarbrücken.
- (3) Bei der Ärztekammer des Saarlandes werden eine Abteilung Ärzte, eine Abteilung Zahnärzte und eine Abteilung Versorgungswerk mit jeweils eigener Vermögensverwaltung gebildet. Auf die Abteilung Versorgungswerk finden die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit Anwendung, als in der Satzung nach § 6 SHKG in der jeweils gültigen Fassung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Die Aufgaben der Ärztekammer des Saarlandes ergeben sich aus § 4 SHKG.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes sind alle zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Zahnärzte, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.
- (2) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen, können freiwillige Mitglieder bleiben.
- (3) Berufsangehörige, die ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder. Sie sind verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der Kammer zu melden. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 16 SHKG und die aufgrund von § 17 SHKG erlassene Berufsordnung gelten entsprechend.
- (4) Ärzte und Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, steht der freiwillige Beitritt offen.

§ 3 Organe

Organe der Ärztekammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Kammervorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlperiode der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den nach den §§ 9 ff SHKG und der Wahlordnung der Ärztekammer des Saarlandes gewählten ärztlichen und zahnärztlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vertreterversammlung gehört außerdem als beratendes Mitglied ein der Ärztekammer des Saarlandes angehörendes Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes an, das von der Medizinischen Fakultät bestimmt wird.
- (3) Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung.

§ 5 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Ärztekammer des Saarlandes, insbesondere über
 1. die Satzung,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Berufsordnung,
 4. die Weiterbildungsordnung,
 5. die Schlichtungsordnung,
 6. die Satzungen hinsichtlich des Versorgungswerks und sonstiger sozialer Einrichtungen,
 7. die Beitrags- und Gebührenordnung,
 8. die Wahlordnung,
 9. die Meldeordnung,
 10. die Haushalts- und Kassenordnung,
 11. die Satzung zur Errichtung der Ethikkommission,
 12. die Regelungen zur Fortbildung für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Kammermitglieder,
 13. die Vorschläge der Ärztekammer des Saarlandes für die nichtrichterlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
 14. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 15. die Entlastung des Kammervorstands aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 16. die Wahrnehmung aller ihr sonst durch das Heilberufekammergesetz durch Rechtsverordnung, durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 - 12 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Kammervorstands und der in dieser Satzung vorgesehenen Ausschüsse. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann sie weitere Ausschüsse bilden.

§ 6 Einberufung und Beschlußfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist und von der Schriftform abgesehen werden, jedoch mit der Maßgabe,

- daß die Vertreterversammlung in der nächsten fristgerecht einberufenen Sitzung auf die Wahrung der Frist und Form nachträglich mit einfacher Stimmenmehrheit verzichtet.
- (2) Ist der Präsident verhindert, wird die Vertreterversammlung vom Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom ältesten Mitglied des Kammervorstands einberufen und geleitet.
 - (3) Die Vertreterversammlung ist auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder einzuberufen.
 - (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese kann zu Beginn der Sitzung geändert bzw. ergänzt werden. Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung müssen spätestens vier Tage vor dem Termin der Vertreterversammlung schriftlich beim Einberufenden eingegangen sein. Die Vertreterversammlung beschließt über die Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung.
 - (5) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung wird die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 7 (3) SHKG eingeladen.
 - (6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch das Saarländische Heilberufekammergesetz oder durch Satzung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.
 - (7) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf an der Beschlußfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluß ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.
 - (8) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu fertigen.
 - (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse der Ärztekammer des Saarlandes sind
 1. die Finanzausschüsse Ärzte/Zahnärzte,
 2. die Fortbildungsausschüsse Ärzte/Zahnärzte,
 3. der Schlichtungsausschuß,
 4. die Weiterbildungsausschüsse Ärzte/Zahnärzte,
 5. die Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse für die ärztliche/zahnärztliche Weiterbildung,
 6. der Redaktionsausschuß des Saarländischen Ärzteblatts,
 7. der Aufsichtsrat des Versorgungswerkes.
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nrn. 3, 6 und 7 werden von der Vertreterversammlung gewählt, die Ausschüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 von den für die jeweilige Abteilung in die Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Den Ausschüssen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 gehören mindestens drei Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Soweit im Einzelfall keine anderslautende Regelung getroffen ist, wird aus der Reihe der Mitglieder der Ausschüsse der Vorsitzende gewählt, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse für die ärztliche/zahnärztliche Weiterbildung richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Weiterbildungsordnung.

- (5) Die Geschäftsführung der Ausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung dieser Satzung und der Geschäftsordnung, es sei denn, die Vertreterversammlung faßt anderslautende Beschlüsse.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Vertreterversammlung und des Kammervorstands können an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit der Vertreterversammlung und dem Kammervorstand.
- (8) Für die nach § 5 (3) Satz 2 gebildeten weiteren Ausschüsse gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (9) Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse zu Punkten fassen, die ihnen von der Vertreterversammlung oder vom Kammervorstand überwiesen wurden oder für die sie aufgrund des SHKG oder der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungen zuständig sind. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Kammervorstands veröffentlicht werden.
- (10) Die Amtszeit der Ausschüsse nach Abs. 1 beginnt und endet mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Amtszeit der nach § 5 (3) Satz 2 gebildeten Ausschüsse wird von der Vertreterversammlung im Einzelfall festgelegt.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Kammervorstands

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Kammervorstand in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und drei Beisitzern. Ein Mitglied des Kammervorstandes muss der Abteilung Zahnärzte angehören; seine Wahl erfolgt auf Vorschlag der zahnärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Ist der Präsident Arzt, muss ein Vizepräsident Arzt, einer Zahnarzt sein; ist der Präsident Zahnarzt, müssen beide Vizepräsidenten Ärzte sein.
- (3) Die Wahl der Kammervorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung. § 6 (7) findet keine Anwendung. Wird die Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitglieder des Kammervorstands bleiben Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (5) Die Amtszeit des Kammervorstands und der Abteilungsvorstände enden mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl des Kammervorstands fort. Eine Neuwahl des Kammervorstands oder einzelner Mitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

§ 9 Aufgaben des Kammervorstands

- (1) Soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungsvorstände nach § 11 gegeben ist, führt der Kammervorstand die Geschäfte der Ärztekammer des Saarlandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,

3. Ausführung der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben,
 4. Aufstellung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen des § 15 Saarländisches Heilberufekammergesetz und der Haushalts- und Kassenordnung,
 5. Aufstellung der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts,
 6. Überwachung der Haushaltsführung,
 7. Antragstellung auf Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren,
 8. Erteilung von Rügen und die Verhängung von Ordnungsgeldern gem. § 32 SHKG,
 9. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsvorstände fallen.
- (2) Der Kammervorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung auf einzelne Kammervorstandsmitglieder bzw. Angehörige der Verwaltung übertragen.
 - (3) Um die Befolgung der von der Vertreterversammlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben beschlossenen Satzungen und sonstigen Bestimmungen zu erzwingen, kann der Kammervorstand gegen Mitglieder ein Zwangsgeld bis zu 1.500 Euro verhängen. Die Verhängung des Zwangsgeldes muß schriftlich angedroht werden, es sei denn, daß die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts, der vollstreckt werden soll, angeordnet worden ist. Mit der Androhung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu setzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 i. d. jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Der Kammervorstand hat einem rechtswidrigen Beschluß der Vertreterversammlung zu widersprechen. Er kann ihm widersprechen, wenn er für die Ärztekammer des Saarlandes nachteilig ist. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen gilt § 13 SHKG.
 - (5) Der Kammervorstand ist Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung. Für Widersprüche in Angelegenheiten des Versorgungswerkes ist der Abteilungsvorstand des Versorgungswerkes Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 10 Einberufung und Beschlußfassung des Kammervorstands

- (1) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, mit einer Frist von einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kammervorstands ist eine Sitzung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist einzuberufen.
- (2) Der Kammervorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. § 6 (7) gilt entsprechend.
- (3) Über die Sitzungen des Kammervorstands ist eine Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu fertigen.
- (4) Der Kammervorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Vertreterversammlung bedarf.
- (5) Die Sitzungen des Kammervorstands sind nicht öffentlich.

§ 11 Abteilungsvorstände

- (1) Zur Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung werden in der Abteilung Ärzte, in der Abteilung Zahnärzte und in der Abteilung Versorgungswerk Vorstände gebildet.
- (2) Der Abteilungsvorstand Ärzte besteht aus den ärztlichen Mitgliedern des Kammervorstands nach § 8, aus denen die ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Abteilungsvorstands Ärzte wählen. § 8 (2) gilt

- entsprechend. Ist der Präsident ein Arzt, so ist er gleichzeitig Vorsitzender des Abteilungsvorstands Ärzte. Der Vorsitzende des Abteilungsvorstands leitet die Abteilung.
- (3) Der Abteilungsvorstand Zahnärzte besteht aus dem zahnärztlichen Beisitzer des Kammervorstands nach § 8 sowie weiteren vier Mitgliedern, die von den zahnärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Aus den Mitgliedern des Abteilungsvorstands Zahnärzte wählen die zahnärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (4) Ist der Präsident ein Zahnarzt, so ist er gleichzeitig Vorsitzender des Abteilungsvorstands Zahnärzte. § 8 (2) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Abteilungsvorstands leitet die Abteilung.
 - (5) Der Abteilungsvorstand des Versorgungswerkes besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören der Präsident der Ärztekammer des Saarlandes an sowie 6 Mitglieder des Versorgungswerks (4 Ärzte und 2 Zahnärzte), die von der Vertreterversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung gewählt werden. Ist der Präsident der Ärztekammer des Saarlandes nicht Mitglied des Versorgungswerkes, tritt an seine Stelle der 1. Vizepräsident der Ärztekammer des Saarlandes. Ist auch der 1. Vizepräsident der Ärztekammer des Saarlandes nicht Mitglied des Versorgungswerkes, tritt an seine Stelle der 2. Vizepräsident der Ärztekammer des Saarlandes. Ist auch der 2. Vizepräsident nicht Mitglied des Versorgungswerkes, wählt die Vertreterversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand. Das Nähere regelt die Satzung nach § 6 SHKG.
 - (6) Der Leiter einer Abteilung, der nicht Präsident ist, führt die Dienstbezeichnung Vorsitzender.
 - (7) Der Leiter einer Abteilung führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle seiner Abteilung.
 - (8) Die Wahlen nach Abs. 2 und 3 erfolgen in getrennten Sitzungen der ärztlichen und zahnärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung. § 18 (2) der Wahlordnung gilt entsprechend.
 - (9) § 10 gilt entsprechend.
 - (10) Zu den Sitzungen der Abteilungsvorstände werden die Vorsitzenden der jeweils anderen Abteilungen eingeladen.

§ 12 Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich sowie sich aus § 13 Abs. 7 SHKG nichts anderes ergibt. Ständiger Vertreter ist der erste Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, kann der Präsident ein anderes Kammervorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der Präsident vertritt den Kammervorstand in der Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse des Kammervorstands gebunden, dem er in jeder Sitzung über die wesentlichen Geschäftsvorgänge Bericht erstattet. Jedem Kammervorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu geben.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, in dringenden Fällen auch solche Entscheidungen zu treffen, die dem Kammervorstand oder der Vertreterversammlung zustehen. Diese Entscheidungen sind vorläufig und bedürfen der Genehmigung des Kammervorstands oder der Vertreterversammlung. Die Genehmigung ist in der auf die Entscheidung des Präsidenten folgenden Sitzung einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Entscheidung rückgängig zu machen. Entsprechendes gilt für Eilentscheidungen der Vorsitzenden der Abteilungsvorstände.
- (4) Der Präsident führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Ärzte - und die Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung

Versorgungswerk. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte -führt der Vorsitzende der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht, ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen der Vorstände und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, der Vorstände und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer Aufwendungen, insbesondere Barauslagen und Entschädigungen für Zeitversäumnisse. Der Umfang dieser Ansprüche wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 14 Zuständigkeit der Abteilungen

- (1) Angelegenheiten, die ausschließlich die Mitglieder der Abteilung Ärzte oder die Mitglieder der Abteilung Zahnärzte betreffen, werden von den jeweiligen Abteilungen in eigener Zuständigkeit geregelt. Soweit von den für die jeweilige Abteilung in die Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern Beschlüsse gefaßt werden, die den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung einer Satzung betreffen, sind diese der Vertreterversammlung zur Genehmigung in der nächsten Sitzung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur mit einer Mehrheit von 3/* aller Mitglieder der Vertreterversammlung versagt werden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Aufgaben der Abteilung Versorgungswerk. Das Nähere regelt die Satzung nach § 6 SHKG.
- (3) Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Abteilungen Ärzte und Zahnärzte gehören insbesondere:
 1. Beschlußfassung über die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren,
 2. Beschlußfassung über die Berufs- und Weiterbildungsordnungen,
 3. Durchführung der Berufsaufsicht mit Ausnahme der Einleitung und Durchführung berufsgewerkschaftlicher Verfahren,
 4. Durchführung der sich aus den Weiterbildungsordnungen ergebenden Maßnahmen,
 5. Personalangelegenheiten, die ausschließlich in den Verwaltungsbereich der jeweiligen Abteilungen gehören,
 6. Führung der Mitgliederverzeichnisse,
 7. Aufgaben, die aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung einer Abteilung im Einvernehmen mit dieser zugewiesen wurden.
- (4) Stellt die Vertreterversammlung fest, daß ein Beschluß nicht in die ausschließliche Zuständigkeit einer Abteilung fällt, so ist dieser Beschluß unwirksam.
- (5) Die Vermögensverwaltung der Abteilungen erfolgt unter der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleiter unter Beachtung der Haushalts- und Kassenordnung.

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan der Ärztekammer des Saarlandes gliedert sich in die Einzelpläne für die Abteilung Ärzte, die Abteilung Zahnärzte und die Abteilung Versorgungswerk.
- (2) Der Einzelplan für die Abteilung Ärzte wird von den gewählten ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung, der Einzelplan für die Abteilung Zahnärzte von den gewählten zahnärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Einzelplan für die Abteilung Versorgungswerk vom Vorstand des Versorgungswerks aufgestellt.

- (3) Die nach Abs. 2 aufgestellten Haushaltspläne werden von der Vertreterversammlung vor Ablauf des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt.
- (4) Die nach Abteilungen getrennten Jahresrechnungen sind bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Jahresrechnungen sind unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. In dem Prüfungsvermerk muß auch angegeben werden, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.
- (6) Das Nähere regelt die Haushalts- und Kassenordnung.

§ 16 Beiträge, Gebühren

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer des Saarlandes Beiträge. Sie können in unterschiedlicher Höhe für die Abteilung Ärzte und die Abteilung Zahnärzte festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbracht werden, erhebt die Ärztekammer des Saarlandes Gebühren nach Maßgabe einer nach Ärzten und Zahnärzten getrennten Verwaltungsgebührenordnung.

§ 17 Ethikkommission, Schlichtungsstelle für Fragen ärztlicher Haftpflicht

- (1) Zur Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte von Forschungen am Menschen errichtet die Ärztekammer des Saarlandes eine Ethikkommission. Die Kommission hat die Aufgabe, im Saarland tätige Ärzte und Zahnärzte auf deren Wunsch hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Implikationen geplanter Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und nach Vorlage eines Forschungsvorhabens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das Nähere regelt das Statut der Ethikkommission.
- (2) Zur Begutachtung behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler errichtet die Ärztekammer des Saarlandes eine Gutachterkommission oder tritt einer, von mehreren Ärztekammern getragenen, gemeinsamen Schlichtungsstelle gemäß § 4 Abs. 6, 8 SHKG bei. Diese erstattet auf Antrag ein schriftliches Gutachten darüber, ob der Patient in Folge eines schuldhaften Behandlungsfehlers eines der Ärztekammer des Saarlandes angehörenden Arztes einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 18 Geschäftsstellen

- (1) Die laufenden Geschäfte der Abteilungen der Ärztekammer des Saarlandes werden durch Geschäftsstellen unter Leitung von Geschäftsführern nach den Weisungen der jeweiligen Abteilungsvorstände wahrgenommen. Die Geschäftsführer sind Vorgesetzte der Angestellten in den jeweiligen Geschäftsbereichen.
- (2) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung, die die Abteilungen der Ärztekammer des Saarlandes gemeinsam betreffen sowie zur Koordination der Tätigkeit der Geschäftsstellen kann der Kammervorstand einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Die damit verbundene Aufgabenzuweisung kann nur auf der Grundlage einvernehmlicher Regelungen der Abteilungsvorstände nach § 11 erfolgen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Ärztekammer des Saarlandes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 SHKG erfolgen in elektronischer Form auf der Webseite der Ärztekammer unter der Rubrik „Amtliche

Bekanntmachungen“. In den übrigen Fällen ist eine Bekanntmachung auch durch Rundschreiben an die Mitglieder zulässig.

§ 20 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden der Vertreterversammlung geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer des Saarlandes vom 15.02.1978 i.d. Fassung vom 05.10.1994 (Saarländisches Ärzteblatt 1/1995, Seite 12 ff.) außer Kraft.
- (3) Die in dieser Satzung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.